

Satzung

des Fördervereins Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Brechtorf e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins, Projektgruppen, sonstige Ämter	5
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	5
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes.....	6
§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes.....	6
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 16 Satzungsänderungen	9
§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	9

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Brechtorf e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 100723 eingetragen.
- (2) Er hat den Sitz in Rühren, Ortsteil Brechtorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Betriebsjahr der Kindertagesstätte Brechtorf, d.h. vom 1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Brechtorf (in Trägerschaft der Samtgemeinde Brome) zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei juristischen Personen ist der Antrag durch die zur Vertretung befugte Person oder das zur Vertretung befugte Organ zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Ausschluss,
 3. Streichung von Mitgliederliste,
 4. freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Bei juristischen Personen gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands, er soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Zur Abgabe der Stellungnahme kann dem Mitglied eine

Frist gesetzt werden mit dem Hinweis, dass verspätetes Vorbringen bei der Entscheidung über den Ausschluss unberücksichtigt bleibt. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 18,00 € pro Geschäftsjahr und wird als Jahresbeitrag erhoben. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.10. des Jahres fällig. Bei einem Eintritt nach diesem Stichtag ist der Jahresbeitrag spätestens 4 Wochen nach dem jeweiligen Eintrittsdatum zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Beitrag festsetzen.
- (4) Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 2) sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Der Vorstand kann aus persönlichen oder sachlichen Gründen im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins, Projektgruppen, sonstige Ämter

- (1) Organe des Vereins sind
 1. Der Vorstand und
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann für Projekte des Vereins aus den Reihen der Mitglieder Projektgruppen einrichten.
- (3) Zur Prüfung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden zwei Kassenprüfer bestellt, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftliche vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister

sind in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresbericht
5. Beschlussfassung über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

- (2) In Angelegenheiten besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Ist auch der oder die 2. Vorsitzende verhindert, beruft ein weiteres Vorstandsmitglied die Sitzung ein. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen ist einzuhalten, die Tagesordnung ist mit der Einberufung anzukündigen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren, bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen. Fernmündliche Beschlüsse sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und vom oder von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 4. Bestellung der Kassenprüfer,
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie die weitere Verwendung des Vereinsvermögens,
 6. die Ergänzung oder Erweiterung des Vereinszwecks
 7. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 10. über Angelegenheiten besonderer Bedeutung, die der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet -

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindesten einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins eine Behandlung verlangen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes und der Gründe beantragt. Für das Verfahren und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion über die aufzustellenden Kandidatenvorschläge, die Leitung einem Wahlausschuss übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten die Punkte der Beschlussfassung als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Auf Satzungsänderungen muss in der Tagesordnung besonders hingewiesen werden.

- (2) Satzungsänderungen, die auf gesetzlichen Änderungen oder Maßgaben der Aufsichts- und Finanzbehörde oder auf Entscheidungen von Gerichten beruhen, können vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern des Vereins unverzüglich bekannt zu geben.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Brome, die es unmittelbar

und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Die Förderung hat zugunsten der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Brechtorf zu erfolgen, solange diese Einrichtung in Trägerschaft der Samtgemeinde Brome besteht. Sollte diese Einrichtung nicht mehr bestehen, ist die räumlich nächstgelegene Kindertagesstätte zu begünstigen.

Ort, Datum

Kedi Beyer-Naske-Saaler

Jan K. R.

M. Grusefeld

D. Herzog

D. W.